Anmeldung
von Rueckerstattungsansprueche
gemaess Artikel 58 des Militaerregierungsgesetzes Nr. 59.

An das

Zentral Anmeldeamt

in Bad Neuheim

I. Personalien des Antragstellers:
Familienname: HERZBERG Vornamen: Herman
Jetzt wohnhaft 77 Kirkland St. Cambridge, Mass. USA
geboren am 21. Mai 1878 in Sachsenhagen Krs. Rinteln.
Amerikanischer Staatsangehoeriger
mitberechtigt ist seine Ehefrau Mary Herzberg geb. Schlueter,
wohnhaft 77 Kirkland St. Cambridge, Mass. USA.
Vollmacht auf Antragsteller ist beigefuegt.

II. Entzogenes Objekt.
Liftvan L.N. 814 mit Inhalt laut Anlge Nr. 1 im Werte von
RM 45,582.20.
Der Lift wurde durch den Spediteur Louis Neukirch, jetzt Bremen
Schubertstr. 48 verpackt und am 11. Maerz 1940 via Duisburg an den
Spediteur La Continentale Menkes, C.m.b.H. 15 Rue Kronenburg, Ant-
werpen, Belgien zur Weiterbefoerderung nach den Vereinigten Staaten
gesandt. Durch inzwischen ausgebrochene Kriegshandlungen war eine
Weiterverschiffung unmoeglich. Am 18. September 1942 wurde der Lift
durch die Deutsche Militaerbehoerde laut der in Abschrift Nr. 2 bei-
gefuegten Verordnung, beschlagnahmt und nach Deutschland zurueck-
gesandt.
Antragsteller musste auf Grund rassischer und politischer Verfolgung
Deutschland verlassen, die Voraussetzungen zur Anwendung des Wieder-
gutmachungsgesetzes vom 10.November 1947 sind daher gegeben.
Das Deutsche Reich ist fuer die Handlungen seiner Militaerverwaltung
haftbar.
Eine Entschaedigung wurde nicht gezahlt. Es ist unbekannt, wer in den
Besitz der Sachen gelangte.

III. Ich beabsichtige im Verfahren die Rueckerstattung gemaess Art.16
zu beantragen und im Falle des Unvermoegens wird Zahlung einer Ent-
schaedigung im Betrage von RM 45,582.20 (errechnet nach dem damaligen
Wert der Reichsmark RM 2.50 zu $ 1.00) nebst 5% Zinsen seit dem 18.
September 1942 beantragt.

IV. Zustellungsbevollmaechtigter:
Hermann Robbert, Bremen, Dransfelderstr. 11. US Zone/

Die Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Cridge, den 17. November 1948. Herman Herzberg

Anmeldung
von Rueckerstattungsanspruechen
gemaess Artikel 58 des Militaerregierungsgesetzes Nr. 59.

An das
Zentral Anmeldeamt
in Bad Neuheim

I. Personalien des Antragstellers:
Familienname: HERZBERG Vorname: Herman
Jetzt wohnhaft 77 Kirkland St. Cambridge, Mass. USA
geboren am 31. Mai 1879 in Sachsenhagen Krs. Hinteln.
Amerikanischer Staatsangehoeriger
mitberechtigt ist seine Ehefrau Mary Herzberg geb. Schluster,
wohnhaft 77 Kirkland St. Cambridge, Mass. USA.
Vollmacht auf Antragsteller ist beigefuegt.

II. Entzogenes Objekt.
Liftvan L.N. 814 mit Inhalt laut Anlge Nr. 1 im Werte von RM 45,532.30.
Der Lift wurde durch den Spediteur Louis Neukirch, jetzt Bremen Schubertstr. 48 verpackt und am 11. Maerz 1940 via Duisburg an den Spediteur La Continentale Menkes, G.m.b.H. 15 Rue Kronenburg, Antwerpen, Belgien zur Weiterbefoerderung nach den Vereinigten Staaten gesandt. Durch inzwischen ausgebrochene Kriegshandlungen war eine Weiterverschiffung unmoeglich. Am 18. September 1942 wurde der Lift durch die Deutsche Militaerbehoerde laut der in Abschrift Nr. 2 beigefuegten Verordnung, beschlagnahmt und nach Deutschland zurueckgesandt.
Antragsteller musste auf Grund rassischer und politischer Verfolgung Deutschland verlassen, die Voraussetzungen zur Anwendung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 10.November 1947 sind daher gegeben.
Das Deutsche Reich ist fuer die Handlungen seiner Militaerverwaltung haftbar.
Eine Entschaedigung wurde nicht gezahlt. Es ist unbekannt, wer in den Besitz der Sachen gelangte.

III. Ich beabsichtige im Verfahren die Rueckerstattung gemaess Art.16 zu beantragen und im Falle des Unvermoegens wird Zahlung einer Entschaedigung im Betrage von RM 45,532.30 (errechnet nach dem damaligen Wert der Reichsmark RM 2.50 zu $ 1.00) nebst 5% Zinsen seit dem 18. September 1942 beantragt.

IV. Zustellungsbevollmaechtigter:
Hermann Robbert, Bremen, Dransfelderstr. 11. USA Zone

Die Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Cambridge, den 17. November 1948. Herman Herzberg

Aufstellung der Möbel von Herrn Herman Hartwig
und Frau Mary Hartwig
Page 1

Beschlagnahmt am 18.September 1942 von Kriegsvermögensverwaltungsamt
das Original der Beschlagnahmeakten befindet sich in [illegible]
bei der Firma
La Continentale
Louis Lalande

I) Esszimmer gekauft bei,Kraas,Feldhoerster,Bremen
Mahagoni,Englisch Rote Garnitur
Sofa,zwei Sessel,3 Best Tische
langer Kaffeetisch extra Anfertigung
grosser Schreib-Bücherschrank,extra Anfertigung RM 1455.-

II) Wohnzimmer gekauft bei,Kraas,Feldhoerster,Bremen
Mahagoni,ungewöhnlich schönes Zimmer
gr. Buffet mit runden Glasstüren,
" Anrichte" Marmor
" Ausziehtisch
4 Stühle,2 Armsessel RM 2420.-

III) Schlafzimmer gekauft bei Kraas,Feldhoerster,Bremen
2 Betten,3 Stühle, 1 Toilettentisch,
extra gr. Spiegel,2 Nachttische,1 Schuhschrank
1 gr. Anzieh-Kommode,gr.Anzieh-Kleiderschrank
1 Handtuchschrank
IV) 1 sehr elegante Couch , " 1435.-
gekauft bei,Bremer,Domshof,Bremen " 420.-
2 auflege Rehhaar-Matratzen extra Anf. " 250.-

IV) Halben Möbel gekauft bei,Katharinenstr. Bremen
Kommode,Spiegel,2 Mal Marmorplatten Halter,
1 Schirmständer " 137.-
1 Lampe, (Meier,am Wall,Bremen) " 125.-
1 Birnbaum Vitrine " 250.-
1 Leder Sessel rot Safian " 225.-
1 Gr. Bücherschrank komb.Schreibschrank " 225.-
1 elekt. Wäsche Bringer " 75.-
1 Staubsauger " 240.-
51 Bücher,sehr wertvolle Werke " 448.-
unendlich viele Medicamente &Toilett-Artikel " 160.-
Französische Parfums & Seifen " 97.-

V) Empfangs & Arbeitsraum Einrichtung
3 Stühle, Tische und andere notwendige Geräte
für ein Schneider-Atelier " 175.-
" " rund Glass Schau Kästen,Wandspiegel gr. Spiegel,
2 moderne Hocker mit Velour Polster,
Tische extra Anf. sehr modern " 250.-

VI) Waren Lager
22 Ballen engl. Ware für Mäntel und Costume(88Meter)
billigste Qualität Rm 12.- " 1056.-
8 Coupon franz. reine Seide " 288.-
grosse Quantitäten von allen notwendigen Zutaten
wie: Nähseiden in gr. Kommoden von Göttermann
Futter,Rohshaar,Jabots,extra wertvolle Taschentücher,
reinseidene Bänder,Reihgarn ein gr. Mengen,
100 Meter Nessel für Modelle und Satin für den
gleichen Zweck,zuhauserdem viele andere Dinge " 680.-
1 Nähmaschiene (Singer) neu " 340.-
1 Schreib " (Ericka) " " 275.-

RM 11046.-

VII) Küchen Einrichtung	Transport	RM.	11046.-
Möbel extra Anfertigung			
Geschirr und alle Zubehör-Teile		"	480.-
VIII) Betten und Decken			
4 gr. Daunen gefüllte Steppdecken, reine Seide		"	400.-
4 " " " Kopfkissen		"	80.-
2 kl. Daunen Decken	" "	"	150.-
2 " " "	" "		100.-
4 Wolldecken, Karlsbad	" "	"	150.-
16 Couch Kissen (Schweizer Handarbeit)		"	160.-
IX) Geschirre und Silber für Gesellschaften			
1 Ehsgeschirr für 24 Personen	(Rosenthal, Goldrand	"	850.-
1 " " " 12 "	(Rosenthal, Maria	"	198.-
1 Kaffee " " 12 "	(" " "	"	120.-
1 Tee " " 6 "	(Handgemalt	"	52.-
1 Kristall Service 24 " 144T.	(Blei. Kristall	"	275.-
1 Praline " 4 "	(Handgemalt	"	24.-
1 Elfenbein Zigarettenhalter		"	18.-
45 Silber-platiert Bestecke	(Sollte, Bremen	"	110.-
5 Teile, sehr schwere Handgearbeitetes Kaffee-Tee Milch, Zucker und grohsem Tablett, antique Chippendale			2750.-
4 Silber-Schalen -		"	360.-
2 Silber Leuchter -		"	250.-
5 Silber Tabletts, verschiedene Gröhsen (Chippendale		"	500.-
1 gr. Silberschale, Handgearbeitet		"	240.-
3 " Silbervasen		"	210.-
12 Mocca Tassen, Silber mit Porzelan		"	120.-
X) Lampen			
1 Ehszimmer Lampe		"	175.-
2 " Lampen Wand, Handgearbeitet mit Marmor		"	185.-
1 Lüster, Kristall und Silber,		"	1420.-
1 Treppenhaus Lampe		"	55.-
2 Wandbeleuchtungen (Halle		"	60.-
2 Lampen, Schlaf und Ankleidezimmer		"	165.-
2 Nachttisch Wandlampen extra Anfertigung		"	60.-
2 Elektrische Ofen		"	160.-
XI) Perser Teppiche und Läufer			
1 Teppich Chinese Handarbeit, 3 1/2 * 4 1/2 Meter fraice mit blau		"	1750.-
Buchara	2 1/2 + 3 1/2 "	"	450.-
Buchara	3 1/2 + 4 "	"	650.-
Schiras	2 + 3 "	"	250.-
Kirvan	3 + 4 "	"	650.-
Perser Läufer		"	300.-
Perser Läufer	1 1/2 + 5 1/2	"	650.-
2 Beludschistan		"	450.-
Velour Teppich blue		"	85.-
Velour Läufer	90ct. +18 *	"	284.-
Velour Fuhsbodenbelag		"	80.-
		RM.	26522.-

XI) Oil Gemälde	Trannsport	RM.	26522.-
Herbst Landschaft	von Seekamp, Worpswede,	"	450.-
Birke "	" " "	"	750.-
" Fluhs "	" " "	"	625.-
Schafherde	" " "	"	450.-
Kaktus	" Modersom "	"	430.-
7 Miniaturen	in Elfenbein-Rahmen Schlo/hs in Wien	"	210.-
Sculptur	von Prof. Hötger, Worpswede	"	450.-
XII) Gardienen			
5 Handgearbeitete Stores	(beige Seide)	"	225.-
5 " " "	(Brüsseler Spitze, KellerSögestr)	"	275
50 Mt. Übergardienen	Material	"	200.-
1 " "	4Teile echt Velour Antique	"	95.-
XIII) Feines Glasgeschirr un echte Porzelan Figuren &Vasen			
1 Pferd	Kopenhagen echt	"	150.-
2Tanzgruppen	Meisen Spitzen Tanz	"	180.-
6 Frucht Platten	Türstenberg hand-Malerei	"	28.-
8 Vasen	Böhmen " "	"	160.-
6 Kristall Teller	Blei	"	64.-
1 Fruchtsaft Serviese		"	12.-
19 Blumentöpfe	Majolica hand Malerei	"	160.-
5 " schalen	" " "	"	40.-
4 " töpfe	" " " extra grohs	"	42.-
2 Rauchverzehrer		"	24.-
4 Tier Gruppen	echt Kopenhagen	"	120.-
XIV) Leinen			
12 TischTücher,	Damast	"	120.-
12 Servietten	"	"	48.-
18 Kopfkissen	Leinen, Handgearbeitet	"	180.-
18 Überschlaglaken	" " "	"	360.-
24 Küchenhantücher	"	"	140.-
24 Frottier Handtücher		"	60.-
60 Gesichts "	" Damast	"	180.-
12 Kaffee Gedecke	" "	"	120.-
12 Patent Rolloux	"	"	60.-
1 Tafeltuch 24 Personen	" allerwertvollste Handarbeit	"	240.-
1 " rund	" " " Brüsseler "	"	250.-
XV) Bekleidung für Herrn Herzberg			
Unterwäsche für Winter und Sommer, Cravatten, Hüte, Schuhe,			
Stümpfe " " " " , Schlafanzüge, Faltenhemden			
Sport-Hemden& seidene Oberhemden, Leinen &seidene Taschentü.			
1 Anzug schwarz	(Kruk, Langestr. Bremen	"	454.30
1 Smoking "	" " "	"	250.-
1 Anzug grau	" " "	"	275.-
1 " "		"	135.-
1 Mantel blau	" " "	"	92.-
1 Sommer Mantel	(Schulte, Huitfilterstr, Bremen	"	185.-
1 Hause Mantel		"	92.-
XVI Bekleidung für Frau Herzberg		"	40.-
1 Biber Mantel		"	1500.-
		RM.	36 480.30

RM. 36 480.30

Fortsetzung

	Trannsport	RM!	36	480.30
Sport,Nachmittags & Abendkleider				
Sommer und Winter Stoffmaäntel		"		450.-
8 Paar Schuhe		"		350.-
4 Dz. " Strümpfe		"		136.-
2 " Schlüpfer		"		
1 " Schlafanzüge	reine Seide			
9 Unterkleider	" "			
Ribana	" " und Wolle			
3 Korsetts		"		378.-
diverse Handtaschen		"		168.-
	Total Summe	RM.	37	962.30
Gold-Discont März,6. 1940				5 705.-
Liftvan,Bahntrannsport,Schiffstrannsport und Verpakung durch die Firma Louis Neukirch,Bremen, nach oder an La Continantal Menkes,Kronenberg,Antwerpen, Belgien				1 865.-
		RM.	45	532.30

HermanHerzberg Mary Herzberg

Anlage 2

11

91537

COPIE

Antwerpen, den 18. September 1942

Transport von Liftvans nach Deutschland

Sie werden hiermit aufgefordert, den Liftvan

Inhaber dieser Aufforderung zu übergeben mit gleichzeitiger Herausgabe der auf vorstehene bezeichneten liftvans lautenden Zoll und sonstigen Papiere.

Die auf den Gut ruhenden Spesen, soweit sie als berechtigt angesehen, werden durch das Deutsche Reich über die Fachgruppe Schiffsmakler und Spedition, Antwerpen bezahlt.

Kriegsverwaltungsabteilungschef

gez. S E I F E R T

Beigefügt überreiche ich eine Copie der Beschlagnahme-Order
(das Original befindet sich im Besitz der Trannsport Firma:
La Continental Menkes,S.P.R-L,125 Chaussee D'ANVERS, Bruxelles)
aus der Sie ersehen,dass unser Liftvan L.N.814 von dem

149

COPIE

Antwerpen, den 18 September 1942

Transport von Liftvans nach Deutschland

Sie worden hiermit aufgefordert , den Liftvan L N 814

Inhaber dieser Aufforderung zu übergeben mit gleich zeitiger Herausgabe der auf vorstehene bezeichneten liftvans Lautenden Zoll und günstigen Papiere.

Die auf den Gut ruhenden Spesen , soweit Sie als berechtigt angesehen werden durch das Deutsche Reich über die Fachgruppe Schiffsmakler und Spedition, Antwerpen bezahlt.

Kriegsverwaltungsabteilungschef

gez. Seifert

LA CONTINENTALE MENKÈS S. P. R. L.
125, CHAUSSÉE D'ANVERS
BRUXELLES

92

DR. JUR. ERICH NEUKIRCH
GRUNDSTÜCKS- UND HYPOTHEKENMAKLER
BANK: BREMER HANDELSBANK

BREMEN, DEN 12. Februar 1953
BAHNHOFSTRASSE 1 · RUF 22227/8 Dr.N/S.

20

Frau
Mary H e r z b e r g

B r e m e n
Beethovenstraße 20

Betr.: Lift-Verladung LN 814 nach Boston USA

Sehr verehrte Frau Herzberg !

Als derzeitiger Inhaber der Firma Louis Neukirch bestätige ich Ihnen hiermit, daß die derzeit in Antwerpen beschlagnahmten Lifts nach meinen Informationen grundsätzlich an ihren Ausgangsort zur Verfügung des jeweiligen Oberfinanzpräsidiums zurückgeleitet wurden und hier zu Gunsten Bombengeschädigter über den Inhalt der Lifts verfügt wurde.

Diese Erklärung ist allgemeiner Art, besagt aber für den Spezialfall wenig.
13/III. Löffler
53.

Mit verbindlicher Hochachtung
Dr. E. N e u k i r c h

R.Lippitsch
Metzerstr.69

Bremen, den 14. Februar 1953

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich im Monat März 1940 als Prokurist der Firma Louis Loeffler die Verpackung und Verladung des Umzugsgutes für Herrn Hanzberg u. Frau, Beethovenstr.2o nach Antwerpen zwecks Verschiffung nach USA übernommen und durchgeführt habe.

Die Verpackung erfolgte in den Liftvan

L N 814

und wurde die Verladung nach Antwerpen durchgeführt.

Dort ist dann der oben bezeichnete Liftvan beschlagnahmt und mit vielen anderen Überseekisten nach Bremen zurückbefördert, dem Oberfinanzpräsidenten zur Verfügung gestellt, um dann für die ausgebombte Bevölkerung versteigert zu werden.
Ich verweise noch besonders darauf hin, dass der Inhalt des bezeichneten Liftvans

L N 814

besonders wertvoll (Teppiche, Brücken etc) war.

Kann man L. das bestätigen?
Hbg. 17/III. 53

Reinhold Lippitsch
Reinhold Lippitsch

83

Beglaubigte Abschrift

von

Fotokopie

Continentale Menkès
Société de personnes à
responsabilité limitée
125, Chaussée d'Anvers, 125

VR/hv
Pos. 4213/8
Requisition n°3

Bruxelles, le
9 juin 1952

A T T E S T A T I O N

Nous déclarons - par la présente que votre mobilier chargé dans un liftvan marqué L.N. 814 entreposé au Port-transit d'Anvers a été saisi par l'occupant allemand suivant bon de réquisition original en notre possession, daté du 21 septembre 1942.

La caisse-coffre a été, selon des renseignements dignent de foi nous parvenus durant la guerre, envoyée en Allemagne, actuellement zône américaine, pur y être soit disant distribués aux populations allemandes sinistrées.

Bruxelles, le 9 juin
1952
La Continentale Menkès

gez. Unterschrift

A Monsieur HERZBERG
20, Betthovenstrasse - Brême

Daß vorstehende Abschrift mit der der Rückerstattungsbehörde vorliegenden Fotokopie wortwörtlich übereinstimmt, wird hiermit bescheinigt.

Bremen, den 17. März 1953

Freie Hansestadt Bremen · Landesamt für Wiedergutmachung · Rückerstattungsbehörde ·

Im Auftrag

14

Beglaubigte Abschrift

La Continentale Menkès
G.m.b.H.
Chaussée d'Anvers 125

Beglaubigte Übersetzung

VR/hv
Pos. 4213/8
Antrag Nr.3

Brüssel, den 9. Juni 1952

B E S C H E I N I G U N G

Hierdurch erklären wir, dass Ihr Mobiliar auf einen "Liftvan" (Möbelwagen), der wie folgt bezeichnet ist: L.N. 814 verladen wurde, welcher Wagen im Transithafen von Antwerpen lagerte und durch die duetsche Besatzung beschlagnahmt worden ist, laut Originalrequisition in unserem Besitz, datiert vom 21. Septemberber 1942.

Die Koffer-Kiste ist laut glaubwürdiger Auskunft, die wir während des Krieges erhielten, nach Deutschland geschickt worden, augenblicklich amerikanische Zone, um, wie es heisst, der kriegsbeschädigten Bevölkerung verteilt zu werden.

Brüssel, den 9. Juni 1952
gez.: La Continentale Menkès
unleserlich

Ich, der Unterzeichnete F. Espitalier, Bremen, Donandtstrasse 74, beeidigter Dolmetscher und Übersetzer, bestellt durch den hohen Senat der freien Hansestadt Bremen, beglaubige hiermit, dass die vorstehende Übersetzung mit dem mir vorgelegten Original in französischer Sprache übereinstimmt.
Bremen, den achtzehnten Juli neunzehnhundert zweiundfünfzig

gez. F. Espitalier

Daß vorstehende Abschrift mit der der Rückerstattungsbehörde vorliegenden beglaubigten Übersetzung wortwörtlich übereinstimmt, wird hiermit bescheinigt.

Bremen, den 17. März 1953

Freie Hansestadt Bremen · Landesamt für Wiedergutmachung · Rückerstattungsbehörde ·

Im Auftrag

den 4.August 1953

Ra-225

625 02/60

An die
Gerichtskasse Bremen

B r e m e n
Gerichtshaus

Betr.: Rückerstattungssache Herzberg.
Bezug: Dort.Schrb.v.27.7.53 Kassenzeichen L 24 - 68587/53.

In Beantwortung des Bezugschreibens wird mitgeteilt, dass den Eheleuten Herzberg folgende Rückerstattungsansprüche in den Verfahren vor der Rückerstattungsbehörde Bremen zuerkannt worden sind:

Ra-5 - Durch Vergleich vor der Rückerstattungsbehörde Bremen vom 20.6.50 wurde festgestellt, dass dem Kaufmann Hermann Herzberg

1.) eine Schadensersatzforderung in Höhe von DM 50.000.-- für ein entzogenes Warenlager und Inventar ./. das Deutsche Reich

und

2.) eine Erstattungsforderung in Höhe von RM 75.000.-- wegen entzogener Aussenstände gegen das Deutsche Reich

zustehen.

Das Deutsche Reich wird vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion Bremen, Bundesvermögensabteilung, Haus des Reichs.

Ra-484 - Vor der Rückerstattungsbehörde Bremen wurde zwischen der Antragstellerin Mary Herzberg und der Antragsgegnerin Eva Rieper geb. Keding, Bremen, Mozartstr.8, folgender Vergleich geschlossen:

"Die Antragsgegnerin gibt an die Antragstellerin zurück:

1.) 1 silbernen Zigarrenkasten
2.) 1 silberne Schale
3.) 1 silbernen Brotkorb
4.) 1 silbernes Tablett.

Sie erklärt sich damit einverstanden, dass die bei der Oberstaatsanwaltschaft unter dem Aktenzeichen 6 Js 1367/47 verzeichneten o.a. Gegenstände an die Antragstellerin herausgegeben werden.

Zur Abgeltung aller weiteren Rückerstattungsansprüche zwischen den Parteien zahlt die Antragsgegnerin an die Antragstellerin einen Betrag von DM 800.-- (in Worten: Deutsche Mark Achthundert), zahlbar in monatlichen Raten von DM 100.--, beginnend mit dem Monat Juni 1950, jeweils bis zum 15. des Monats.

Frau Rieper erklärt, mit ihrem Ehemann einen Güter-

37

trennungsvertrag abgeschlossen zu haben.
Das gleiche bestätigt Frau Herzberg."

Ra-6 - Durch Beschluss der Rückerstattungsbehörde Bremen vom 22.7.49 wurde das Deutsche Reich (Polizeiverwaltung), vertreten durch den Senator für die Finanzen Bremen, verurteilt, das Grundstück Bremen, Beethovenstr.20, an Frau Mary Herzberg zurückzuerstatten.

Ferner wurde unter dem Aktenzeichen OH 1017/49 hinsichtlich der entzogenen Nutzungen für das Grundstück Beethovenstr.20 ein Rückerstattungsverfahren der Frau Mary Herzberg ./. das Deutsche Reich vor der 1.Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Bremen durchgeführt.

Eine Genehmigung zur Pfändung dieser Ansprüche kann nur durch den jeweils Zahlungspflichtigen erteilt werden.

Auf Anordnung

Hochachtungsvoll

Hermann Herzberg Mary Herzberg

29

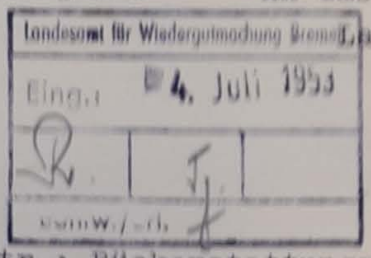
Oberfinanzdirektion
Bremen

O 1489 B - VB 21

(23) Bremen, 2. J u l i 1953
Haus des Reichs, Richtweg 20
Fernsprecher: 21991 u. 21451, App.
Postscheckkonto: Hamburg 17
Zimmer:

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obigen Geschäftszeichens gebeten.

An das



Landesamt für Wiedergutmachung Bremen,
Rückerstattungsbehörde,
B r e m e n
-.-.-.-.-.-.-.-
Domshof 26 III

Betr.: Rückerstattungssache Hermann und Mary Herzberg - Rs 225
Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Juni 1953 HT/is.

Gegen den angemeldeten Rückerstattungsanspruch erhebe ich Widerspruch. Die Beschlagnahme und Entziehung zu Gunsten des Deutschen Reichs ist nicht hinreichend glaubhaft nachgewiesen.

Die als Anlage 2 der Anmeldung beigefügte Copie einer Verfügung des Kriegsverwaltungsabteilungschefs in Antwerpen vom 18. September 1942 stellt ein allgemein gehaltenes Formular dar, in dem auf den als entzogen bezeichneten Lift L.N.814 in keiner Weise Bezug genommen ist. Dagegen könnte vielleicht die in der Bescheinigung der Firma La Continentale Menkès G.m.b.H., Brüssel vom 9. Juni 1942 erwähnte "Originalrequisition" vom 21. September 1942 Aufschluß geben. Ich stelle den Antragstellern anheim, sich dieses Dokument oder eine notariell beglaubigte Abschrift zu besorgen.

Es bleibt dann noch der Nachweis zu führen, daß der Lift nach Bremen weitergeleitet und hier dem Oberfinanzpräsidenten zur Versteigerung zur Verfügung gestellt worden ist. Die Erklärungen von Herrn Dr. jur. Erich Neukirch und des Prokuristen R. Lippitsch können nicht als ausreichender Nachweis für die Entziehung durch den Oberfinanzpräsidenten Weser-Ems angesehen werden. Die Bescheinigung der Fa. La Continentale Menkès vom 9.6.1952 spricht nur allgemein davon, daß das Mobiliar in die jetzige amerikanische Zone gelangt und dort an die kriegsgeschädigte Bevölkerung verteilt worden sei. Wenn die Firma wissen will, daß das Gut in die amerikanische Zone gelangt ist, muß sie doch genauere Angaben machen können; denn eine amerikanische Zone gab es derzeit noch nicht.



Beglaubigt
Im Auftrag: gez. Cierpinski
Angestellte

Oberfinanzdirektion
Bremen

Eingegangen
13. NOV. 1953
Landesamt für Wiedergutmachung
BREMEN

(23) Bremen, den 14. November 1953
Haus des Reichs, Richtweg 35
Fernsprecher: 21065 u. 21456, App. 244
Postschließfach 57
Zimmer: 440

Bei Antwortschreiben wird um Angabe
obiger Geschäftszeichen gebeten.

An das
Landesamt für Wiedergutmachung Bremen,
Bremen
Meinkenstr. 1

Betr.: Rückerstattungssache der Eheleute Herzberg - Re 225/53.
Bezug: Ihr Schreiben vom 9. November 1953 A.Z. 4010 III/1a.

Die mir hierzu zur Verfügung gestellten Unterlagen machen die Behauptung, daß der Lift in Bremen zu Gunsten des Deutschen Reiches entzogen worden sei, nicht hinreichend glaubhaft. Der Anspruch ist deshalb nach meiner Auffassung zurückzuweisen.

Die Ausführungen von Herrn Dr.jur.Erich Neukirch in seinem Schreiben vom 12.Februar 1953 sind zu allgemein gehalten, um als Beweis dienen zu können. Der damalige Prokurist der Firma Louis Neukirch, Herr Reinhold Lippitsch, hat in einer kürzlich stattgefundenen tel. Unterredung eine Erklärung abgegeben, aus der ich entnehmen mußte, daß seine im Schreiben vom 14.Februar 1953 gemachte Behauptung ..... und mit vielen anderen Überseekisten nach Bremen zurückbefördert ..... über sein tatsächliches Wissen hinausgeht und nicht aufrecht erhalten werden kann. Beide Zeugen schließen lediglich aus der allgemeinen Nachricht der belgischen Spediteure, dass die Lifte nach Deutschland zurückgebracht worden seien. dass der Lift der Eheleute Herzberg nach Bremen gelangt sei.

Mir ist bekannt, daß z.B. nach dem ersten schweren Terrorangriff auf Lübeck viele Lifte aus holländischen und belgischen Häfen, nach Lübeck dirigiert worden sind, um die ausgebombte Bevölkerung zu versorgen. Es ist also durchaus möglich, daß der Lift Herzberg niemals nach Bremen zurückgelangt ist.

Im Auftrag
gez. Cierpinski

OBERFINANZDIREKTION BREMEN

Beglaubigt
Angestellte

Aktenzeichen: 0 U 1031/1953 (W). Ausfertigung vom 31. 10 52

Eingegangen 12. FEB. 1955 Landesamt für Wiedergutmachung Bremen

B e s c h l u s s.

In der Wiedergutmachungssache

1. des Kaufmanns Hermann K a p f f, Bremen, Beethovenstrasse 20,
2. seiner E h e f r a u Mary K a p f f geb. Schlueter, Bremen, Beethovenstrasse 20,

Antragsteller,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion - Abt. Bundesvermögen - in Bremen,

Antragsgegner,

hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1954 unter Mitwirkung der Richter

Dr. M u l l e r,
Dr. B e c k m a n n und
K e y

für Recht erkannt:

I. Es wird festgestellt, dass die Antragsteller ihr Auswanderungsgut durch eine vom Antragsgegner begangene schwere Entziehung (Artikel 2 und 30 WGG.) eingebüsst haben.

II. Der Antragsgegner wird verurteilt,

a) an den Antragsteller zu 1) DM 1.207,-- nebst 4 % Zinsen jährlich seit dem 26. Juni 1953,

b) an die Antragstellerin zu 2) DM 71.620,-- nebst 4 % Zinsen jährlich seit dem 26. Juni 1953,

zu zahlen.

III. Die Kosten des Verfahrens vor der Wiedergutmachungskammer fallen dem Antragsgegner zur Last.

IV. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

./.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller sind Eheleute. Sie galten vor dem Kriege als wohlhabend und hatten auch einen entsprechenden Haushalt. Da der Antragsteller zu 1) jüdischer Abstammung ist, wanderten beide Antragsteller 1940 aufgrund der durch die Nationalsozialisten verursachten Verfolgungen von Juden aus Deutschland (Bremen) aus. Die Spedition Louis Neukirch aus Bremen verpackte das Auswanderungsgut der Antragsteller in deren Auftrag in einem Liftvan. Dieser ging noch im März 1940 nach Antwerpen, um von dort nach den Vereinigten Staaten von Amerika verschifft zu werden. Infolge des Krieges verzögerte sich der weitere Transport nach Übersee jedoch. Nachdem die deutschen Truppen 1940 Belgien besetzt hatten, beschlagnahmten die deutschen Behörden den Liftvan. Er wurde anschliessend nach Bremen zurückgeschafft. Hier wurde sein Inhalt als "Judengut" zugunsten des Deutschen Reiches versteigert.-

Die Antragsteller, die inzwischen wieder nach Bremen zurückgekehrt sind, haben form- und fristgerecht einen Anspruch auf Rückerstattung der auf diese Weise eingebüssten Sachen angemeldet.-

Der Antragsteller zu 1) beantragt,
den Antragsgegner zu verurteilen, ihm angemessenen Schadensersatz nebst angemessenen Zinsen für die ihm verloren gegangene Herrenbekleidung zu gewähren.

Die Antragstellerin zu 2) beantragt,
den Antragsgegner zu verurteilen, ihr angemessenen Schadensersatz nebst angemessenen Zinsen für alle übrigen Sachen zu leisten.

Der Antragsgegner erkennt die Ansprüche dem Grunde nach an und stellt die Höhe des Schadensersatzbetrages in das Ermessen des Gerichts.

II.

II.

Der auf Artikel 2, 30 BEG. gestützte Anspruch der Antragsteller ist begründet. Die Antragsteller sind aus Gründen der Rasse verfolgt worden. Sie haben unstreitig ihr in dem Lift enthalten gewesenes Hab und Gut durch widerrechtlichen Staatsakt, also aufgrund einer vom Deutschen Reich begangenen schweren Entziehung eingobüsst. Die Antragsteller sind mithin gemäss Artikel 30 BEG. in Verbindung mit §§ 823 ff., 249 BGB. so zu stellen, wie sie ständen, wenn die Entziehung nicht erfolgt wäre. Dies bedeutet, dass sie in die Lage versetzt werden müssen, sich jetzt im Bundesgebiet Sachen gleicher Art und Güte, wie die verlorenen, zu beschaffen. Die hierfür aufzuwendenden Beträge errechnen sich wie folgt:

Der Sachverständige Noffke (Bl.81, 97, 56 d.A.) schätzt die heutigen Wiederbeschaffungskosten für das Wohnzimmer, das Herrenzimmer, das Schlafzimmer, die Hallenmöbel (einschliesslich Staubsauger, Bücher, Medikamente und Toilettenartikel), für die Einrichtungsgegenstände des Empfangs- und Arbeitsraumes und für die Kücheneinrichtung auf . . . . . DM 18.270,--. Hierbei hat er bereits einen Abschlag (33 1/3 %) dafür vorgenommen, dass die Sachen einige Jahre im Gebrauch gewesen sind (Bl.96 d.A.).

Die von der Antragstellerin zu 2) eingebüssten Mantel- und Kostümstoffe (83 Meter) haben damals einen Wert von RM 16.-- je Meter gehabt, insgesamt also von RM 1.408,-- (Gutachten des Sachverständigen Pfeiffer Bl.89, 97 und 57 d.A.). Herr Pfeiffer meint des weiteren, dass die heutigen Preise um 30 % teurer sind; sie betragen somit DM 1.408,-- plus DM 422,40 = " 1.830,40.

In dem Lift waren auch 36 Meter Seidenstoffe enthalten. Nach Auskunft des Sachverständigen Pfeiffer kostete der Meter vor dem Kriege mindestens RM 7.-- (36 m mal 7.-- = RM 252.--).

53

Heute ist der Wert nach Ansicht des Sachverständigen um mindestens 40 % höher, d.h. dass man heute DM 252,-- plus DM 100,80 = ... DM 352,80 zur Wiederbeschaffung aufwenden müsste.

Den Wiederbeschaffungspreis der verlorengegangenen Schneiderzutaten schätzt Herr Pfeiffer auf (Bl.89, 97, 57 d.A.) mindestens . . . . . * 680,--.

Um sich die von der Antragstellerin zu 2) im Jahre 1938 erstandene und gleichfalls eingebüsste Singer-Nähmaschine kaufen zu können, müsste man nach Auskunft der Singer-Nähmaschinen-A.G. (Bl.64, 95 d.A.) heute DM 989.-- aufwenden. Die Wiederbeschaffungskosten der 1938 gekauften, in dem Lift verpackt gewesenen Schreibmaschine betragen zur Zeit DM 456.-- (Auskunft der Firma Schröter vom 22.1.1954 Bl.65 d.A.). Es ist angebracht, von diesen Preise 20 % zu streichen, da Schreibmaschine und Nähmaschine im Jahre 1940 nicht mehr neu waren. Hiernach gelangt man zu DM 989.-- plus DM 456,-- = DM 1.445,-- minus 20 % (DM 289,--) = DM 1.156,--.

Zu den Auswanderungsgut der Antragstellerin zu 2) gehörten auch Betten und Decken. Der Sachverständige Schlere (Bl.83, 57 d.A.) schätzt die heutigen Preise auf DM 2.380,--. Er hält einen Abschlag von 10 % für angebracht. Danach sind weitere DM 2.380,-- minus DM 238,-- = 2.142,-- anzusetzen.

Die Vorkriegspreise für das der Antragstellerin zu 2) mit dem Lift verlorengegangene Geschirr und Kristall (kein Gebrauchsgeschirr, sondern wertvollere Stücke, die nur zu besonderen Anlässen benutzt wurden), schätzt Herr Jacoby (Bl.66,67, 98 d.A.) als Sachverständiger auf RM 1.541,--. und RM 1.454,--. Er hält insoweit keinen Abschlag für richtig, da die Sachen neuwertig waren.

./.

574

Nach seiner Meinung müsste man heute den 2½ - 3fachen Preis ausgeben. Hiernach gelangt man zu DM 1.541,-- plus DM 1.454,-- = DM 2.995,-- mal 3 . . . . .= DM 8.985,--.

Das Gebrauchsgeschirr hatte nach der Berechnung des Sachverständigen Jacoby einen Vorkriegswert von RM 274,-- bezw. 225,-- = RM 499,--. Das Dreifache ergibt DM 1.497,--. Hiervon setzt der Sachverständige wegen der Abnutzung 30 % ab. Der Ersatzbetrag macht daher DM 1.497,-- minus 449,10 = ... " 1.047,90 aus.

Um sich die Silbersachen wieder zulegen zu können, die die Antragst. zu 2) 1939 von den Juwelier Holte gekauft hat, sind nach Ansicht von Herrn Holte (Bl.68, 98 d.A.) heute DM 258,60 nötig. Die von den Juwelier Frölich geschätzten weiteren Silbersachen kosten heute etwa DM 4.994,50 (gutachtliche Äusserung Frölich vom 18.1.1954 Bl.69 d.A.). Auch hier darf nach Ansicht des Gerichts kein Abschlag vorgenommen werden, da die Sachen neuwertig waren. Der Antragstellerin zu 2) stehen insoweit also DM 5.253,10 zu.

Das Gutachten des Sachverständigen Schmidt- " 5.253,10
Auffurth (Bl.70, 98 d.A.) ergibt, dass es sich bei den von der Antragst. zu 2) eingebüssten Lampen um zeitlose, gegossene und hochwertige Stücke gehandelt hat. Herr Schmidt-Auffurth gibt den damaligen Wert mit RM 300,-- an. Er meint, dass man heute 80 - 110 % mehr bezahlen müsste. Er hält ~~einen Abschlag~~ aufgrund der zeitlosen Form und der grossen Qualität einen Abschlag von höchstens 10 % für zulässig. Danach stehen der Antragst. zu 2) zu: DM 300,-- plus 100 % = DM 600,-- minus DM 60,-- = - . . . . . .DM 540,--.

Weitere Lampen und elektrische Geräte, die die Antragst. zu 2) von der Firma Buchmeyer gekauft hatte, schätzt Herr Buchmeyer (Bl.71 d.A.)

./.

55

auf RM 1.965,--. Die heutigen Kosten betragen nach dem soeben Gesagten mithin DM 1.965,-- plus 100 %= DM 3.930,-- minus DM 393,-- = ... DM 3.537,--.

Zu dem Inhalt des Lifts gehörten ferner Teppiche und Läufer. Die Antragst. zu 2) hatte ihre Wiederbeschaffungskosten mit DM 13.949,-- " 13.949,-- angegeben (Bl. 59/60 d.A.). Der Sachverständige Gleue (Bl.72 d.A.) hält diesen Betrag nicht für einen Höchstpreis, sondern für den niedrigsten Handelspreis. Ein Abschlag erscheint daher nicht angebracht, zumal echte Teppiche nicht durch mehrjährigen Gebrauch wertlos werden.

Den heutigen Wert der zu dem Auswanderungsgut gehörenden Oelgemälde und Skulpturen schätzt der Sachverständige Schulz (Bl.86 d.A.) auf ..... DM 4.450,--.

Die von der Antragst. zu 2) eingebügten Gardinen kosten heute DM 1.950,-- (Gutachten Bremer Bl.78 d.A.). Der Sachverständige schlägt wegen der Abnutzung einen Abschlag von 30 % vor. Somit ergibt sich ein Schadensersatzbetrag von DM 1.950,-- minus DM 585,-- = ... " 1.365,--.

Der schon oben genannte Sachverständige Wohlers hat auch die Wiederbeschaffungskosten für die in dem Lift verpackt gewesenen Leinensachen geschätzt. Er kommt zu DM 2.446,-- und zieht hiervon 20 % als Minderwert ab (Bl.83 d.A.). Danach sind zu ersetzen DM 2.446,-- minus 489,20 = " 1.956,80.

Damit sich der Antragst. zu 1) die ihm verlorengegangenen Bekleidungsstücke wiederbeschaffen kann, werden DM 1.201,-- benötigt (Gutachten des Sachverständigen Brüggemann Bl.92 d.A.). In dieser Summe ist bereits ein angemessener Abschlag enthalten.

Zur Wiederbeschaffung der Bekleidung der Antragst. zu 2) sind erforderlich - - - - - - - - " 5.860,--. Diese Summe zerfällt in folgende Einzelposten:

./.

56

Bibermantel (Auskunft der Fa. Köpps (Bl.73, 93 d.A.) DM 2.000,--; Kleider, Mäntel und Unterkleider (Gutachten Pfeiffer Bl.97 d. d.A.) DM 2.575,--; Schuhe DM 224,--; Strümpfe DM 336,--; Schlüpfer DM 120,--; Schlafanzüge DM 200,--; Ribana DM 90,--; Korsetts DM 75,--; Reisetasche DM 100,--; Eidechs-Tasche DM 100,--; Abendtasche DM 40,--.

Schliesslich gehörten zum Inhalt des Lifts noch ein elektrischer Wäschewringer, ein Elfenbein-Zigarettenbehälter und 12 Patentrollos. Das Gericht schätzt die Wiederbeschaffungskosten dieser Gegenstände auf DM 100,-- plus DM 25,-- plus DM 120,-- = ... DM 245,--.

Das Gericht schliesst sich den Gutachten der oben genannten Sachverständigen an. Die von den Sachverständigen geschätzten Preise und Abschläge erscheinen angemessen.

Hiernach hat der Antragsgegner an den Antragsteller zu 1) DM 1.201,-- . . . . . DM 1.201,--
und an die Antragstellerin zu 2) . . . . . " 71.620,--
zu zahlen.

Gemäss § 292 BGB sind diese Beträge ab Rechtshängigkeit, das ist der 26.Juni 1953 (Bl.28 d.A.), zu verzinsen. Der Zinsfuss beträgt 4 % jährlich (§ 288 Abs.1 BGB.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 72 REG. in Verbindung mit § 91 ZPO.

Gemäss Art.68 REG. ist der Beschluss für vorläufig vollstreckbar erklärt worden.

Bremen, den 31.Januar 1955.
Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer:

Dr.Müller, Dr.Beckmann, Mey.

Für die Ausfertigung:
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.